

er, die Dritten genehmigt oder von Dritten veranlaßt werden. Die Sonderregelung für Straßen mit ausschließlich örtlicher Bedeutung gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b der Zweiten Durchführungsbestimmung bleibt hiervon unberührt;

- b) Übernahme der Bauleitung von Baumaßnahmen im Zuge aller öffentlichen Straßen sowie für Neubauten von Straßen und Straßenbrücken einschließlich der Nebenanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind. Die Übernahme der Bauleitung für Baumaßnahmen auf Kreisstraßen bzw. kommunalen Straßen ist an die Zustimmung der zuständigen örtlichen Räte gebunden. Die Übernahme der Bauleitung für Baumaßnahmen auf nicht öffentlichen Straßen erfolgt auf Grund von Vereinbarungen mit dem jeweiligen Planträger;
- c) Aufstellung der gesamten statistischen und technischen Dokumentation, Verwaltung der Liegenschaften für die Staats- und Bezirksstraßen, Anleitung und Kontrolle der Dokumentation für Kreis- und kommunale Straßen, Prüfung und Nachrechnung von Straßenbrücken;
- d) Ausübung der Straßenaufsicht zur Sicherung des reibungslosen Gemeindegebrauchs. Hierbei bedient sich das Aufsichtsamt der Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe mit deren Straßenmeistereien;
- e) Bearbeitung aller Fragen des Rechtes des Straßenwesens im Zusammenhang mit den Aufgaben des Aufsichtsamtes. Hierbei bedient sich das Aufsichtsamt der Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe mit deren Straßenmeistereien;
- f) Übernahme von Projektierungsleistungen, soweit diese nicht von den volkseigenen Projektierungsbetrieben des Straßenwesens erarbeitet werden, insbesondere für Objekte im Zuge von Kreis- und kommunalen Straßen;
- g) Übernahme sonstiger Aufgaben nach den Weisungen des übergeordneten Organs der Straßenverwaltung, soweit sie in Verbindung mit der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen stehen;
- h) Führung und Verwaltung eines Archivs des Straßenwesens.

(2) Dem Aufsichtsamt A können neben diesen Aufgaben in Ausnahmefällen auch Schwerpunktaufgaben auf Fernverkehrsstraßen übertragen werden.

#### § 4

##### Struktur

Für die Struktur ist der vom Ministerium für Verkehrswesen bestätigte Strukturplan für das Aufsichtsamt A und der Rahmenstrukturplan für die Aufsichtsämter B verbindlich.

\*

#### § 5

##### Arbeitsweise

(1) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt.

(2) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Aufsichtsämter ergeben sich aus der Disziplinarordnung vom 10. März 1955 (GBI. I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung, die von den Leitern der Aufsichtsämter aufzustellen und vom jeweils übergeordneten Organ der Straßenverwaltung zu bestätigen sind.

#### § 6

##### Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Den Aufsichtsämtern steht ein Leiter vor. Er trägt nach dem Grundsatz der Einzeileitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und Entwicklung des Aufsichtsamtes und ist den übergeordneten Organen der Straßenverwaltung rechenschaftspflichtig. Er haftet für die dem Aufsichtsamt durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(2) Der Leiter hat gegenüber den in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieben bei der Ausübung der Straßenaufsicht Weisungsrecht. Er ist insbesondere verantwortlich für die Durchsetzung der Einheitlichkeit der gesamten Dokumentation des Straßenwesens.

(3) Die Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht des Straßenwesens unterstehen dem Leiter des Aufsichtsamtes nur organisatorisch und disziplinarisch. In ihrer fachlichen Arbeit sind sie dem übergeordneten Organ der Straßenverwaltung verantwortlich. In Fragen der Staatlichen Bauaufsicht des Straßenwesens kann einem zugelassenen Mitarbeiter des Aufsichtsamtes von dem übergeordneten Organ der Staatlichen Bauaufsicht des Straßenwesens die zeitlich zu begrenzende Leitung der Staatlichen Bauaufsicht des Straßenwesens für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit entsprechenden Weisungsrechten gegenüber nachgeordneten Organen der Straßenverwaltung bzw. Betrieben des Straßenwesens übertragen werden.

(4) Die Leiter der Aufsichtsämter bestimmen, welcher leitende Mitarbeiter sie während ihrer Abwesenheit vertritt.

(5) Alle mit leitenden Funktionen in den Aufsichtsämtern betrauten Mitarbeiter sind in ihren Aufgabenbereichen weisungsbefugt und gegenüber dem Leiter des Aufsichtsamtes verantwortlich. Sie haften nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung den Aufsichtsämtern für Schäden, die sie ihnen durch schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

(6) Im Rechtsverkehr werden die Aufsichtsämter durch ihre Leiter und bei deren Abwesenheit durch deren Vertreter vertreten. Im Rahmen besonderer, von den übergeordneten Organen der Straßenverwaltung oder von den Leitern der Aufsichtsämter schriftlich erteilter Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die Aufsichtsämter vertreten.

(7) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(8) Die geltenden Bestimmungen über die Zeichnung in Haushalts- und sonstigen Finanzangelegenheiten bleiben unberührt.

#### § 7

##### Einstellung und Entlassung

(1) Der Leiter des Aufsichtsamtes A wird durch den Minister für Verkehrswesen ernannt und abberufen.